

Zweite Säule: Das fordern die Referendumsführer nach der Abstimmung

Quelle: offizielle Stellungnahme des schweizerischen Versicherungsverbandes (www.svv.ch)

Das Stimmvolk hat die Senkung des BVG-Mindestumwandlungssatzes auf 6,4% mit grosser Mehrheit abgelehnt. Das Finanzierungsproblem der BVG-Renten bleibt damit ungelöst. Die Freude von Gewerkschaftern und SP vermag das aber nicht zu trüben. Vom Sieg berauscht, stellen sie munter Forderungen auf.

Hört man derzeit Gewerkschaftern zu, glaubt man seinen Ohren nicht zu trauen: Plötzlich sollen in der zweiten Säule sogar Rentenerhöhungen drin liegen, obwohl die Neurenten bereits auf aktuellem Niveau nicht finanziert sind.

Die SP hat für die zweite Säule folgende Forderungen aufgestellt:

- Limitierung der Verwaltungskosten
- Limitierung der Gewinne
- mehr Transparenz
- strengere Anlagevorschriften
- unabhängige Aufsichtsbehörde

Wettbewerb senkt die Verwaltungskosten

Die Forderung nach einer Limitierung der Verwaltungskosten suggeriert, dass die Kosten steigen und die Versicherer hier bisher untätig

gewesen sind. Beides stimmt nicht: Die Versicherer haben die Verwaltungskosten in den vergangenen Jahren bereits deutlich gesenkt. Dies lässt sich unschwer in den Betriebsrechnungen nachlesen, in denen die Versicherer seit Jahren die Verwaltungskosten ausweisen. Der Wettbewerb zwischen den Anbietern ist die beste Gewähr für weiter sinkende Kosten.

KMU nicht im Regen stehen lassen

Die SP fordert auch die ausschliessliche Anwendung der Nettomethode bei der Verteilung der Erträge zwischen Versicherungsgesellschaft und Versicherungsnehmer. Dies ist eine alte Forderung der Linken. Dabei ist in der Aufsichtsverordnung genau festgelegt, wann die Bruttomethode und wann die Nettomethode zur Anwendung kommt. Die Versicherer halten sich daran. Die Geschäftsprüfungskommission des Nationalrates hat dies bestätigt und auch der Bundesrat hat bereits mehrfach die Notwendigkeit der Bruttomethode begründet und bestätigt. Würde nur noch die Nettomethode angewandt, würden die Erträge der Versicherer nicht ausreichen, ihr Solvenzkapital zu alimentieren. Sie müssten

sich aus der Vollversicherung zurückziehen. Dies wäre für die rund 150'000 KMU, welche eine derartige Lösung ihrer beruflichen Vorsorge gewählt haben, weil sie die Risiken der 2. Säule nicht tragen können oder wollen, gravierend.

Die Transparenz ist ausreichend

Eine weitere Forderung lautet: mehr Transparenz. Dabei ist die Rechnungslegung der Versicherer transparent. Wer will, findet die für ihn wichtigen Informationen. Der Bundesrat hat bereits mehrmals Stellung bezogen zu Vorwürfen bezüglich der Transparenz der Lebensversicherer und diese Vorwürfe begründet widerlegt. Im Zuge der 1. BVG-Revision sind die Transparenzvorschriften bereits verschärft worden. Das revidierte Versicherungsaufsichtsgesetz hält fest, welche Angaben die Versicherer in ihrer jährlichen Betriebsrechnung ausweisen müssen. Die dazu gehörige Aufsichtsverordnung bestimmt die Informationspflicht der Versicherer an die Versicherten und an die Vorsorgewerke ihrer Sammelstiftungen.

Zitat von Franz Josef Strauss

Die Zehn Gebote enthalten 279 Wörter, die amerikanische Unabhängigkeitserklärung 300 und die Verordnung der Europäischen Gemeinschaft für den Import von Karamel-Bonbons umfasst exakt 25'911 Wörter.

Noch strengere Anlagevorschriften sind für Versicherer unnötig

Die SP will Investments in alternative Anlagen verbieten, dafür mehr Anlagen in Immobilien ermöglichen. Diese Forderung dürfte sich primär an autonome und halbautonome Vorsorgeeinrichtungen richten. Hier wurde der Handlungsspielraum bei den Anlagen erst vor kurzem erweitert (BW2 - Anlagevorschriften). Für die Privatversicherer gelten andere und strengere gesetzliche Auflagen (VAG). Die Versicherer müssen die strengen Vorschriften zur Eigenmittelausstattung beachten und zu-

sätzlich sämtliche vertragliche Verpflichtungen durch gebundene Vermögen sicherstellen. Eine Unterdeckung ist bei den meisten Versicherern nicht möglich.

Versicherer werden bereits von einer unabhängigen Behörde beaufsichtigt

Last but not least fordert die SP einen unabhängigen Rentenüberwacher. Einmal davon abgesehen, dass jede zusätzliche Aufsicht die Verwaltung der zweiten Säule verteuert,

werden die Versicherer bereits heute durch eine strenge unabhängige Behörde – die FINMA – beaufsichtigt. Die berufliche Vorsorge ist bereits der Versicherungszweig, der am stärksten reguliert ist: Die Versicherer müssen bei der Durchführung der beruflichen Vorsorge eine Vielzahl von Gesetzen und Verordnungen befolgen. Handlungsbedarf besteht hingegen bei der Aufsicht der mehr als 2000 (teil)autonomen Pensionskassen. Hier befürworten die Versicherer eine zentrale und strenge Aufsicht.

Organhaftpflicht-Versicherung für Schweizer KMU's und gemeinnützige Organisationen

Verwaltungsräte und Unternehmensleiter haften für Fehlentscheidungen unlimitiert mit ihrem Privatvermögen. Dieser Umstand kann schwerwiegende Folgen haben. Verantwortung für die Organisation und Überwachung eines Unternehmens zu tragen, wird im Zeitalter der Globalisierung, stetig wachsenden Compliance-Anforderungen und strengen Offenlegungsvorschriften nicht einfacher. Den Durchblick nicht zu verlieren ist daher anspruchsvoll und risikobehaftet, denn Pflichtverletzungen können in Klagen auf Schadenersatz münden.

Dieser Grundsatz gilt jedoch nicht nur für internationale Konzerne, sondern auch für kleine und mittelgrosse Unternehmen, Stiftungen und Vereine. Der Skandal im Zürcher Pflegeheim Entlisberg hat beispielsweise dazu geführt, dass der Stadtrat eine Administrativuntersuchung eingeleitet hat, um zu klären, ob die nötige Überwachung und Kontrolle des Personals stattgefunden hat. Kommt die Behörde zum Schluss, dass die Organisations- und Kontrollmechanismen nicht adäquat wa-

ren, könnte dies im Extremfall zu einer persönlichen Haftung der Pflegeheim-Leitung führen.



*Nathalie Meyer
Underwriter
Chubb
Specialty Insurance*



*Arnold Smeyers
Underwriter
Chubb
Specialty Insurance*

Um die Unternehmensführung gegen Ansprüche auf Schadenersatz zu schützen, sind im Schweizer Markt bereits einige Spezialversicherer tätig, die so genannten Organhaftpflicht-Versicherungsschutz anbieten. Eine solche Police deckt einerseits die Verteidigungskosten zur Abwehr unberechtigter Ansprüche sowie Verteidigungskosten bei strafrechtlich relevanten Sachverhalten, die potentiell einen Vermögensschaden verursachen können.

Andererseits umfasst die Organhaftpflicht-Deckung die Befriedigung von berechtigten Schadenersatzansprüchen. Der Versicherungsnehmer einer solchen Police ist die AG, GmbH, Genossenschaft oder gemeinnützige Organisation (Stiftung oder Verein) selbst, welche auch zuständig für die Begleichung der Versicherungsprämie ist. Alle diese Unternehmensformen unterliegen sinngemäss der gleichen Gesetzgebung (hauptsächlich OR Art. 752-757 und ZGB Art. 52-89), wo die Organhaftung geregelt ist. Versicherte Personen sind dabei nicht nur Organe, wie Verwaltungsräte und Unternehmensleiter, sondern auch Beiräte, faktische Geschäftsführer, Prokuristen und Mitglieder der Verwaltung von gemeinnützigen Organisationen. Diese sind in der Police als versicherte Personen ausgewiesen und sind direkt Begünstigte der Versicherungsleistung.

Gerichtliche Klagen auf Schadenersatz aufgrund von Pflichtverletzungen können durch Klein- oder Grossaktionäre, Finanz- und Zollbehörden, Gläubiger, Kunden usw., als auch durch die Gesellschaft selbst (Innenverhält-

nisansprüche) eingereicht werden. Diese Pflichtverletzungen können sich einerseits aus Aktienrecht begründen, z.B. mangelhafte Organisation der Buchführung, fehlerhafte Anlage des Gesellschaftsvermögens, Nichterstellen eines Budgets, Finanzplanung oder Strategie. Andererseits können Pflichtverletzungen auch ausserhalb des Aktienrechts begründet sein: z.B. Nichtbezahlung der Sozialversicherungsbeiträge oder ausstehende Steuerschulden. Bei Vereinen haftet aufgrund von ZGB 55 III auch das betreffende Organ persönlich und unbegrenzt neben dem Verein gegenüber Dritten (einschliesslich unmittelbar geschädigten Vereinsmitgliedern), sofern die einzelnen Haftungsvoraussetzungen erfüllt sind. Ausserdem haften die Organe auch gegenüber dem Verein. Eine solche Pflichtverletzung muss nicht zwingend einer Person direkt angelastet werden können, die Inanspruchnahme richtet sich nämlich aufgrund der Solidarhaftung meistens an das

gesamte Organ der Gesellschaft oder Stiftung. Für die Auslösung des Versicherungsschutzes ausreichend ist schon die schriftliche Geltendmachung dieser Ansprüche. Eine gerichtliche Geltendmachung ist grundsätzlich nicht erforderlich.

Durch Organe begangene Sorgfaltpflichtverletzungen können darüber hinaus auch Folgen für die Gesellschaft oder Stiftung selbst haben. So könnte man beispielsweise an Fälle denken, in denen ein Mitarbeiter eines Spitals über einen längeren Zeitraum teure Arzneimittel entwendet und diese anschliessend auf eigene Rechnung im Internet verkauft. Neben dem Schaden des Spitals, stellt sich auch die Frage der Haftung der Spitalleitung, wenn die internen Kontrollen mangelhaft waren und z.B. die Arzneimittel nicht ordnungsgemäss aufbewahrt wurden. In diesem Bereich ist grundsätzlich auch eine Vertrauensschaden-Versicherung interessant,

die für den Schaden des Unternehmens eintritt. Ein weiterer Fall betrifft die Diskriminierung von Patienten. Man denke bloss an einen behinderten US-amerikanischen Patient, der sich in einer Schweizer Einrichtung behandeln lässt und sich aufgrund seiner Behinderung diskriminiert fühlt. Wird dieser Streit in die USA gezogen, so kann dies für die medizinische Einrichtung in der Schweiz teuer werden. In diesem Fall schützt eine sog. «Employment Practice Liability»-Versicherung die Interessen der betroffenen Einrichtung.

Die persönliche Haftung der Organe sollte nicht mehr als Nebensache angesehen werden. Die Führung einer Gesellschaft, einer Stiftung oder eines Vereins, sei es ehrenamtlich oder entgeltlich, birgt eine grosse Verantwortung und Risiken. Der Preis dafür sollte mit Motivation und Hingabe bezahlt werden und nicht unbegrenzt mit dem Privatvermögen.

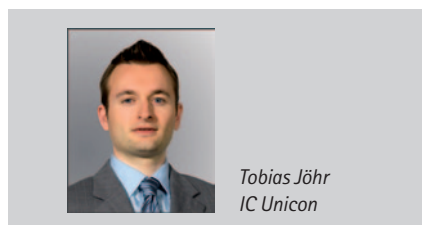
Vandalenakte

Leider wird in der heutigen Zeit der Respekt vor fremdem Eigentum immer kleiner. In regelmässigen Abständen können wir die sinnlose Sachbeschädigung von öffentlichen Einrichtungen oder privatem Eigentum aus den Medien entnehmen. Vandalenakte erscheinen in den unterschiedlichsten und ungewöhnlichsten Formen von Sachbeschädigungen.

Rechtliche Aspekte

Wer einer anderen Person widerrechtlich Schaden zufügt, absichtlich oder fahrlässig, wird zum Ersatz des Schadens verpflichtet (Art. 41, Abs. 1, Obligationenrecht). Die Beschädigungen von fremden Sachen können auch strafrechtliche Konsequenzen haben,

welche mit Busse bzw. Haft bestraft werden. In den meisten Fällen können die Täter jedoch nicht mehr eruiert werden. So bleibt der Schaden an den Eigentümern der beschädigten Sachen hängen.



Extended Coverage Die versicherungstechnische Lösung

In der Sachversicherung können «Innere Unruhen und böswillige Beschädigung» als

zusätzliche Gefahren der Feuerversicherung (Gebäude und Fahrhabe) eingeschlossen werden. Diese Zusatzversicherung deckt einen grossen Teil der gängigen Vandalenakte ab. Vom Versicherungsschutz ausgenommen bleiben oft Sprayereien und Graffities.

Überprüfen Sie Ihre Sachversicherungspolice auf den Einschluss dieser Zusatzversicherung. Wenn Sie über diese Deckung verfügen, überprüfen Sie die Höhe des hinterlegten Selbstbehaltes. Dieser wird von Versicherungsgesellschaften für dieses Risiko gerne hoch angesetzt.

Bei Bedarf unterbreiten wir Ihnen gerne eine detaillierte Offerte für Ihren Betrieb oder beantworten Ihre Fragen zu diesem Thema.

Persönliches von Thomas Grüter

Vor einiger Zeit haben wir entschieden, an dieser Stelle auch ein paar Zeilen über das Privatleben von IC Unicon Mitarbeitern zu drucken. Und nun nehme ich die Gelegenheit wahr, über eines meiner Hobbies etwas zu schreiben.



Vorderseite Laterne Alte Garde Fasnacht 2010

Vor über 4 Jahrzehnten hatte ich das Glück, das Piccolo spielen zu erlernen. Ich trat damals einer sehr renommierten Basler Fasnachtsgesellschaft bei, den Basler Bebbi. Dieser reinen Männerclique bin ich bis heute treu geblieben und werde dies auch nie ändern. Viele Personen sind der Meinung, eine Mitgliedschaft in einer Basler Clique beschränke sich auf die aktive Teilnahme an der Fasnacht. Natürlich bildet dieser 3-tägige Anlass den Höhepunkt des jährlichen Cliquenlebens. Aber das ist nur die halbe Wahrheit.

Eine Fasnachtsclique hat ein sehr aktives und reich befrachtetes Jahresprogramm. Jeden Mittwochabend wird gemeinsam getrommelt und gepfiffen. Leider gibt es in Basel immer noch ein Gesetz, welches das trommeln auf Trommeln unter dem Jahr verbietet. Somit müssen die Tambouren auf sogenannten «Böckli» üben (Holzkon-

struktion mit einer Hartgummi Schlagfläche). Im Anschluss an die Übungsstunde trifft man sich zum gemeinsamen Stamm im Cliquenkeller (oder in einem Restaurant in der Stadt). Dieses wöchentliche Treffen gibt unter den Kollegen einen ganz speziellen Zusammenhalt. Neben diversen Vereinsversammlungen werden auch verschiedenste Anlässe organisiert (Herbstbummel, Sommerstämme, gemeinsame Essen, usw.). Im Laufe eines «Cliquenlebens» durchläuft ein Mitglied verschiedene Stationen: Als kleiner Bub erlernt er die Fasnachtsmusik bei den Binggis und kommt danach in die Junge Garde. Im Alter von 18 Jahren wird er dann zum Stammverein übertreten. Und wenn er dann das Gefühl hat, ein bisschen kürzer zu treten – so etwa ab mitte 40 oder später – wird er zur Alten Garde wechseln. Unsere Jüngsten Fasnachtsteilnehmer sind noch keine 10 Jahre jung, die ältesten aktiven Fasnächtler bei den Bebbi haben bereits das 80-igste Altersjahr überschritten. Man könnte wirklich sagen: ein Bund fürs Leben. Unser gesamter Verein zählt vom jüngsten bis zum ältesten Mitglied und mit allen Passiven gegen 500 Personen (alles Männer!).

Zug Stammverein Fasnacht 2010



Die Fasnachtszeit beginnt im Herbst mit der Findung eines geeigneten Sujets (Thema, welches an der Fasnacht ausgespielt werden soll). Danach werden die Kostüme genäht und die Larven (Masken) in Auftrag gegeben. Der Künstler macht sich dann etwa 6-8 Wochen vor der Fasnacht an die Bemalung der Laterne (wird liebevoll «Lampe» genannt). Die Lampe bildet dann an der Fasnacht auch jeweils das Herzstück einer jeden Clique. Zur selben Zeit macht sich der «Zeedeldichter» Gedanken über den Inhalt seines Fasnachtszettels. Dieser «Zeedel» wird dann am Cortège (Fasnachtsumzug am Montag- und Mittwochnachmittag) vom Vortrab den Zuschauern am Strassenrand verteilt.

Ich könnte an dieser Stelle ganze Bücher über die Fasnacht schreiben. Ich kann aber allen Personen, welche noch nie die Basler Fasnacht live miterlebt haben, empfehlen, sich ein eigenes Bild von diesem tollen Spektakel zu machen. Die nächste Gelegenheit bietet sich am 14. März 2011, wenn es morgens um 4 Uhr wieder heisst: Morgestraich – vorwärts – marsch!